

Dekret zur Genehmigung des Zusammenschlusses der Gemeinden Montet (Glane) und Ursy

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 1, 133 und 134d des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);

gestützt auf das Gesetz vom 9. Dezember 2010 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse (GZG);

gestützt auf das Resultat der Abstimmung vom 3. März 2024 in den Gemeinden Montet (Glane) und Ursy;

nach Einsicht in die Botschaft 2023-DIAF-38 des Staatsrats vom 7. Mai 2024;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Die Beschlüsse der Gemeinden Montet (Glane) und Ursy, sich mit Wirkung auf den 1. Januar 2025 zusammenzuschliessen, werden genehmigt.

Art. 2

¹ Die neue Gemeinde trägt den Namen Ursy und gehört zum Glanebezirk.

Art. 3

¹ Infolgedessen gilt ab dem 1. Januar 2025 Folgendes:

- a) Die Gemeindegebiete von Montet (Glane) und Ursy werden zu einem einzigen Gemeindegebiet vereinigt, demjenigen der neuen Gemeinde Ursy. Der Name Montet (Glane) ist von diesem Zeitpunkt an kein Gemeindename mehr.
- b) Personen mit Bürgerrecht der Gemeinde Montet (Glane) erhalten das Bürgerrecht der neuen Gemeinde Ursy;
- c) Die Aktiven und Passiven der Gemeinden Montet (Glane) und Ursy werden vereinigt und bilden die Bilanz der neuen Gemeinde Ursy.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung, die von den Gemeinden Montet (Glane) und Ursy am 3. März 2024 genehmigt wurde.

Art. 4

¹ Der Staat zahlt der neuen Gemeinde Ursy als Finanzhilfe an den Zusammenschluss einen Betrag von 77'000 Franken.

² Die Finanzhilfe wird ab dem 1. Januar 2026 ausgerichtet.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht nicht dem Referendum.

Es tritt mit seiner Annahme in Kraft.